

Brüssel, den 30. April 2021  
(OR. en)

8213/21

EF 150  
ECOFIN 391  
DELECT 85

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7398/21 + COR1
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 1874 final
Betr.:	Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.3.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1003/2013 und (EU) 2019/360 in Bezug auf die Jahresaufsichtsgebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Jahr 2021 in Rechnung gestellt werden = Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 24. März 2021 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate (d. h. bis zum 25. Juni 2021) Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung des delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen“, das am 30. April 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-